



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Oktober 2011

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	329	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	331
253 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	329	257 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2011	331
254 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern	329	258 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	332
255 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	330		
256 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	330		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

253 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Amprion GmbH plant zur Anpassung des Übertragungsnetzes an zukünftige Anforderungen das 220-kV-Freileitungsnetz auf 380-kV im betroffenen Netzgebiet umzustellen. Dazu müssen auch an vorhandenen 220-kV- und auch 110 kV-Freileitungen Umbaumaßnahmen erfolgen. Hierzu beabsichtigt die Amprion GmbH den Neubau einer 110-kV-Leitungseinführung und die Herstellung einer 380-kV-Leitungseinführung in die Umspannanlage Westerkappeln.

Die Baumaßnahme umfasst die Errichtung und den Betrieb der Masten 1 und 2 der 110-kV-Leitung Anschluss Westerkappeln, Bl. 1382 in die Umspannanlage Westerkappeln auf einer Länge von 0,7 km und die Herstellung und den Betrieb der 220/380 kV-Freileitungseinführung, Bl. 4165 vom Mast 25/4165 über Mast 26/4165 bis zum Portal der Umspannanlage Westerkappeln auf bereits bestehendem Mastgestänge auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 des UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar

ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 13.11.2011

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-1/11

Im Auftrag
gez. Wecke-Behnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 329

254 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern

Bezirksregierung Münster
34.02.02.02 - A 4/2011

Münster, den 13. Oktober 2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfhwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 15. September 2011 Herrn Schornsteinfegermeister Ingo Jakobowski mit Wirkung vom 01.11.2011 zum Bezirks-

schornteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 329-330

255 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 10.10.2011
Az.: 500-53.0057/11/0414512-0001/0002.V

Die Firma Sachtleben Wasserchemie GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Poyaluminiumchlorid auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 23, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstücke 32, 33, 36 und 82, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind apparative Änderungen der Produktionsanlage durch

- Errichtung eines Lagerbehälters für Fertigprodukte,
- Errichtung von 3 Mischbehältern und 3 Prozessbehältern,
- Änderung bzw. Austausch bestehender Behälter und
- Einsatz und Lagerung neuer Zusatzstoffe

sowie der Betrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist für das Vorhaben eine Genehmigung nach diesen Vorschriften beantragt worden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 3a-c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 330

256 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0064/11/0602.1

45699 Herten, den 21.10.2011

Die Papierfabrik Fritz Peters GmbH & Co. KG, Alfred-Zingler-Straße 15, 45881 Gelsenkirchen, hat bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Papierfabrik an dem vorgenannten Standort beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Papierfabrik zugehörigen Kreislaufwasserbehandlungsanlage durch Errichtung einer Vorreinigung mittels

- eines Scheibeneindickers
- einer Flotationsanlage und zugehörigem Luftreaktor
- drei Schlammpressen
- einem 6 m³ großen Spritzwasservorlagebehälter
- einem 13 m³ großen Pufferbehälter für den Schlammehdicker und -flotation.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 330

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

257 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW. S. 514) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 07. Juli 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **4.356.370,21 EUR**
 Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **4.817.196,11 EUR**

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **4.082.930,00 EUR**
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **4.398.666,00 EUR**
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **601,00 EUR**
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **36.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird eine **Verringerung der Ausgleichsrücklage** in Höhe von **88.057,00 EUR** und eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um **372.768,90 EUR** festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **400.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbandsumlage 190.000 EUR
Versorgungsumlage 402.100 EUR.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), erforderliche Genehmigung zu den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 16. August 2011 - Az.: 31.60 02 (65) - erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) oder der Gemeindeordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 11.11.11

Der Vorsitzende der
VerbandsversammlungPining
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 331-332

258 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Dienstausweis Nr.: 0331328
des Polizeihauptkommissars Volker Bruner
ausgestellt am: 08.12.2003
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird
strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten,
diesen beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 332

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster